

## **BESCHLUSSVORSCHLAG**

### **11. ordentliche Hauptversammlung 03.05.2010**

Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Quanmax AG gemäß § 108 Abs 1 AktG zum zehnten Punkt der Tagesordnung

**"Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 2 (Gegenstand des Unternehmens), in § 5 (Grundkapital und Aktien), in § 11 (Innere Ordnung und Beschlussfassung) und § 14 (Ort und Einberufung)"**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss fassen:

"Die Satzung wird in § 2 (1) dahingehend geändert, dass dieser lautet wie folgt:

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Produktion und der Handel mit Computern, IT-Geräten und deren Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen auf dem IT-Sektor.

Die Satzung wird aufgrund der Beschlussfassung zu TOP 9 in § 5 (5) dahingehend geändert, dass dieser lautet wie folgt:

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, bis einschließlich 28.05.2014

- a) das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt  
höchstens ..... EUR 10.000.000,00  
(Euro zehn Millionen)  
auf höchstens ..... EUR 30.000.001,00  
(Euro dreißig Millionen eins)  
durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 auf Inhaber lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen,
- b) mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut im Sinne des § 153 Abs 6 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten,
- c) hiebei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen, wenn das Grundkapital
  - ca) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder Führungskräften oder ausschließlich für Mitglieder des

Vorstands und/oder Führungskräfte jeweils der Gesellschaft und/oder von mit ihr verbundenen Unternehmen oder

- cb) gegen Sacheinlagen von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten) oder
- cc) gegen Bareinlagen zur Aufnahme von Aktionären deren Beteiligung dem strategischen Interesse der Gesellschaft, insbesondere zur Absicherung der Beschaffung und/oder des Absatzes, dient, sowie
- d) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien, den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital).

Die Satzung wird in Punkt § 11 (1) dahingehend geändert, dass dieser lautet wie folgt:

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Bestimmung des Ortes und der Zeit der Versammlung einberufen. Die Einberufung hat längstens binnen einer Frist von einer Woche zu erfolgen und die Angabe der für die Tagesordnung der Versammlung vorgesehenen Beratungsgegenstände zu enthalten. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, telegrafisch, mündlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.

Die Satzung wird in Punkt § 14 (3) dahingehend geändert, dass dieser lautet wie folgt:

(3) Die Einberufung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Hauptversammlung bei ordentlichen Hauptversammlungen ein Zeitraum von mindestens 28 Tagen und bei außerordentlichen Hauptversammlungen ein Zeitraum von mindestens 21 Tagen liegen muss."

Eine Fassung der Satzung, aus der die Änderungen zur TOP 10 ersichtlich sind, ist unter [www.quanmax.ag](http://www.quanmax.ag) abrufbar.